

## Veröffentlichung von Ergebnissen der Umweltinspektion

Die Umweltbehörden (Bezirksregierungen, Kreise, kreisfreien Städte) führen bei Betrieben, die genehmigungspflichtig nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz sind, regelmäßig medienübergreifende Umweltinspektionen durch.

Umweltinspektionen sind die behördlichen Überwachungsmaßnahmen, die -insbesondere durch Vor-Ort-Besichtigungen- dem Ziel dienen, die Einhaltung der in Rechtsvorschriften und Genehmigungen festgelegten einschlägigen Umwelanforderungen zu überprüfen und die Auswirkungen der kontrollierten Anlagen auf die Umwelt zu überwachen.

Die wesentlichen Ergebnisse der Inspektionen werden in Umweltinspektionsberichten zusammengefasst und veröffentlicht.

---

04.10.2017

### Betreiber:

Windenergie Ettingerhof GmbH & Co.KG  
Ettingerhof 1  
59602 Rüthen

### Standort:

59602 Rüthen  
Gemarkung: Kneblinghausen  
Flur: 11  
Flurstück: 203

### Anlagenbezeichnung:

Windenergieanlage Ru043

### Datum der Umweltinspektion:

26. September 2017

### Dauer der Überwachung:

9.00 Uhr bis 10.30 Uhr

### Angemeldete oder unangemeldete Umweltinspektion:

angemeldet

### Zuständige Überwachungsbehörde:

Kreis Soest, Abteilung Bauen, Wohnen, Immissionsschutz, Hoher Weg 1-3, 59494 Soest

### Beteiligte Behörden:

Brandschutzdienststelle Kreis Soest  
Untere Landschaftsbehörde Kreis Soest

### Umfang der Umweltinspektion:

Überprüfung der Genehmigungssituation  
Medienübergreifende Überwachung durch Begehung der Anlage

### Grundlage der Umweltinspektion:

Genehmigungsbescheid vom 3. April 2017 Geschäftszeichen 63.03.1042-63.91.01-20131066  
§ 52 BImSchG

### Ergebnis der Umweltinspektion:

Geringfügige Mängel

[Geringfügige Mängel sind festgestellte Mängel gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder Revisions schreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.]

### Beschreibung des Mangels / der Mängel:

- Nachweis über die Befuerung der Windenergieanlagen fehlt noch und muss noch nachgereicht werden (Nebenbestimmung 2.15.17).
- Nachweis über die Kennzeichnung der Windenergieanlage fehlt.
- Eine Ortsbesichtigung der örtlichen Feuerwehr ist noch nicht erfolgt, da noch Unterlagen für die Feuerwehr fehlen. Der Nachweis wird noch erbracht.
- Die Nebenbestimmung 2.12.7 „Für Wartungsarbeiten ist vor der Windkraftanlage ein wasserdichter Abfüllplatz von 3 x 5 m zu errichten.“ Ist noch nicht erfolgt.

### Veranlasste Maßnahmen:

Die festgestellten Mängel wurden dem Betreiber vor Ort mitgeteilt, eine Umsetzungsfrist bis 31.10.2017 wurde vereinbart.

---

### Mängelf Definitionen:

#### Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisions schreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

#### Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung der Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

#### Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Eventuell ist eine Stilllegung oder Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren. Die Folgeinspektion wird spätestens nach 6 Monaten durchgeführt.